

(Übersetzung)

VERBOTSLISTE 2022

WELT-ANTI-DOPING-CODE

Inkrafttreten: 1. Jänner 2022

Einleitung

Die Verbotssliste ist ein verbindlicher Internationaler Standard im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms.

Die Liste wird nach einem umfassenden von der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) durchgeführten Konsultationsverfahren jährlich aktualisiert. Diese Liste tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der offizielle Wortlaut der Verbotssliste wird von der WADA weitergeführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Begriffe, die in dieser Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden verwendet werden:

Innerhalb des Wettkampfes verboten

Sofern die WADA für eine bestimmte Sportart keinen anderen Zeitraum zugelassen hat, beginnt der Zeitraum „innerhalb des Wettkampfes“ grundsätzlich kurz vor Mitternacht (um 23:59 Uhr) am Tag vor einem Wettkampf, für den der Athlet oder die Athletin aufgestellt ist, und endet mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeverfahrens.

Zu allen Zeiten verboten

Dies bedeutet, dass der Stoff oder die Methode entsprechend der Begriffsbestimmung im Code innerhalb und außerhalb des Wettkampfes verboten ist.

Spezifisch und nichtspezifisch

Nach Artikel 4.2.2 des Welt-Anti-Doping-Codes gelten „für die Zwecke der Anwendung des Artikels 10 [...] alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die in der Verbotssliste anders gekennzeichnet sind. Eine verbotene Methode gilt nicht als spezifische Methode, es sei denn, sie ist in der Verbotssliste ausdrücklich als spezifische Methode gekennzeichnet.“ Nach dem Kommentar zu dem Artikel sollen „die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Substanzen und Methoden [...] auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder -methoden angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet oder eine Athletin sie für andere Zwecke als die Leistungssteigerung eingenommen beziehungsweise angewendet hat.“

Substanzen mit Missbrauchspotential

Nach Artikel 4.2.3 des Welt-Anti-Doping-Codes sind Substanzen mit Missbrauchspotential jene Substanzen, die als solche gekennzeichnet sind, weil sie in der Gesellschaft häufig außerhalb eines sportlichen Zusammenhangs missbraucht werden. Als Substanzen mit Missbrauchspotential gelten: Cocain, Diamorphin (Heroin), Methylendioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“) und Tetrahydrocannabinol (THC).

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)
Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotsliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

Diese Klasse umfasst viele verschiedene Substanzen, unter anderem BPC-157.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)
Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nichtspezifische Substanzen.

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

bei exogener Verabreichung, dazu gehören unter anderem

1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol);
1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion);
1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on);
1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on);
1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on);
4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol);
4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on);
5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion);
7alpha-Hydroxy-DHEA;
7beta-Hydroxy-DHEA;
7-Keto-DHEA;
19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol);
19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion);
Androstanolon (5alpha-Dihydrotestosteron, 17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on);
Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol);
Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion);
Bolasteron;
Boldenon;
Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion);
Calusteron;
Clostebol;
Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol);
Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on);
Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol und 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol);
Drostanolon;
Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on);
Epidihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5beta-androstan-3-on);
Epi-testosteron;
Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol);
Fluoxymesteron;
Formebolon;
Furazabol (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol);
Gestrinon;
Mestanolon;
Mesterolon;
Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on);
Metenolon;
Methandriol;
Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on);

Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on);
Methylclostebol;
Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on);
Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on);
Methyltestosteron;
Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on);
Miboleron;
Nandrolon (19-Nortestosteron);
Norboleton;
Norclostebol (4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on);
Norethandrolon;
Oxabolon;
Oxandrolon;
Oxymesteron;
Oxymetholon;
Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on);
Prostanozol (17beta-[(Tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan);
Quinbolon;
Stanozolol;
Stenbolon;
Testosteron;
Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on);
Tibolon
Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on)

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

2. ANDERE ANABOLE SUBSTANZEN

Dazu gehören unter anderem

Clenbuterol, Osilodrostat, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren [SARMs, zum Beispiel Andarin, Enobosarm (Ostarin), LGD-4033 (Ligandrol) und RAD140], Zeranol und Zilpaterol.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)
Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nichtspezifische Substanzen.

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

- 1. Erythropoetine (EPO) und Erythropese-beeinflussende Substanzen**, dazu gehören unter anderem
 - 1.1 Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel Darbepoetine (dEPO); Erythropoetine (EPO); EPO-basierte Konstrukte [zum Beispiel EPO-Fc; Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA)]; EPO-mimetische Substanzen und ihre Konstrukte (zum Beispiel CNTO-530, Peginesatid).
 - 1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren, zum Beispiel Cobalt; Daprodustat (GSK1278863); IOX2; Molidustat (BAY 85-3934); Roxadustat (FG-4592); Vadadustat (AKB-6548); Xenon.
 - 1.3 GATA-Hemmer, zum Beispiel K-11706.
 - 1.4 Transformierender-Wachstumsfaktor-beta-(TGF- β -)Signalhemmer, zum Beispiel Luspatercept; Sotatercept.
 - 1.5 Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors, zum Beispiel Asialo-EPO; carbamyliertes EPO (CEPO).
- 2. Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren:**
 - 2.1 Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) sowie ihre Releasingfaktoren bei Männern, zum Beispiel Buserelin, Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin;
 - 2.2 Corticotropine und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Corticorelin;
 - 2.3 Wachstumshormon (GH), seine Analoga und Fragmente, dazu gehören unter anderem Wachstumshormon-Analoga, zum Beispiel Lonapegsomatropin, Somapacitan und Somatrogen

Wachstumshormon-Fragmente, zum Beispiel
AOD-9604 und hGH 176-191;

- 2.4 Wachstumshormon-Releasingfaktoren, dazu gehören unter anderem
Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und seine Analoga, zum Beispiel
CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin;
Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS) und ihre Mimetika, zum Beispiel
Lenomorelin (Ghrelin), Anamorelin, Ipamorelin, Macimorelin und Tabimorelin;
Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs), zum Beispiel
Alexamorelin, GHRP-1, GHRP-2 (Pralmorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5, GHRP-6 und
Examorelin (Hexarelin).

3. Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren, dazu gehören unter anderem

Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs);
Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF);
insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1) und seine Analoga;
mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs);
Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF);
Thymosin beta-4 und seine Derivate, zum Beispiel TB-500;
vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)

und andere Wachstumsfaktoren oder Wachstumsfaktor-Modulatoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

S3. BETA-2-AGONISTEN

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)
Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Alle selektiven und nicht-selektiven Beta-2-Agonisten, einschließlich aller optischen Isomere, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem

Arformoterol; Fenoterol; Formoterol; Higenamin; Indacaterol; Levosalbutamol; Olodaterol; Procaterol; Reproterol; Salbutamol; Salmeterol; Terbutalin; Tretoquinol (Trimetoquinol); Tulobuterol; Vilanterol.

Hiervon ausgenommen sind

- inhaliertes Salbutamol: höchstens 1600 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 600 Mikrogramm über 8 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Formoterol: abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Salmeterol: höchstens 200 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Vilanterol: höchstens 25 Mikrogramm über 24 Stunden.

Hinweis:

Eine Salbutamolkonzentration im Urin von mehr als 1000 Nanogramm/ml oder eine Formoterolkonzentration im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml ist nicht im Einklang mit der therapeutischen Anwendung der Substanz und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, die Athletin oder der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge einer therapeutischen Dosis (durch Inhalation) bis zu der oben genannten Höchstdosis war.

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)

Verbotene Substanzen in den Klassen S4.1 und S4.2 sind spezifische Substanzen. Verbotene Substanzen in den Klassen S4.3 und S4.4 sind nichtspezifische Substanzen.

Die folgenden **Hormon-** und **Stoffwechsel-Modulatoren** sind verboten:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem

2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol);
2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on);
3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol);
3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on);
4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo);
Aminoglutethimid;
Anastrozol;
Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion);
Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan);
Exemestan;
Formestan;
Letrozol;
Testolacton.

2. Antiöstrogene Substanzen (Antiöstrogene und selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)); dazu gehören unter anderem

Bazedoxifen;
Clomifen;
Cyclofenil;
Fulvestrant;
Ospemifen;
Raloxifen;
Tamoxifen;
Toremifen.

3. Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern; dazu gehören unter anderem

Aktivin A neutralisierende Antikörper;
Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren, wie zum Beispiel
Decoy-Aktivin-Rezeptoren (zum Beispiel ACE-031);
Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (zum Beispiel Bimagrumab);
Myostatinhemmer, wie zum Beispiel
Substanzen, welche die Myostatin-Expression verringern oder unterdrücken,
Myostatin bindende Proteine (zum Beispiel Follistatin, Myostatin-Propeptid),
Myostatin neutralisierende Antikörper (zum Beispiel Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab).

4. Stoffwechsel-Modulatoren:

4.1 Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel AICAR, SR9009, und Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta-(PPAR δ -)Agonisten, zum Beispiel 2-(2-Methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy)-essigsäure (GW1516, GW501516);

4.2 Insuline und Insulin-Mimetika;

4.3 Meldonium;

4.4 Trimetazidin.

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)
Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Die folgenden Diuretika und Maskierungsmittel und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten.

Dazu gehören unter anderem

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, zum Beispiel intravenös verabreichte/s Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid; Triamteren und Vaptane, zum Beispiel Tolvaptan.

Hiervon ausgenommen sind

- Drospirenon, Pamabrom sowie die topische ophthalmische Verabreichung von Carboanhydrasehemmern (zum Beispiel Dorzolamid, Brinzolamid).
- Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Hinweis:

Wird in der Probe einer Athletin oder eines Athleten zu allen Zeiten beziehungsweise in Wettkämpfen jegliche Menge eines der folgenden Grenzwerten unterliegenden Substanzen – nämlich Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin – in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel nachgewiesen, so gilt dieser Nachweis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, die Athletin oder der Athlet besitzt zusätzlich zu der medizinischen Ausnahmegenehmigung für das Diuretikum oder Maskierungsmittel eine bestätigte medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) für diese Substanz.

VERBOTENE METHODEN

Zu allen Zeiten verboten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfes)

Alle verbotenen Methoden in dieser Klasse sind nichtspezifisch mit Ausnahme der Methoden in der Klasse M2.2, die spezifische Methoden sind.

M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederzufuhr jeglicher Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Dazu gehören unter anderem Perfluorchemikalien; Efavoxiral (RSR13) und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, ausgenommen ergänzender Sauerstoff durch Inhalation.
3. Jegliche Form der intravasculären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Dazu gehören unter anderem der Austausch und/oder die Verfälschung einer Probe, zum Beispiel Zugabe von Proteasen zu einer Probe.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

M3. GEN- UND ZELLDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jegliche Mechanismen verändert werden können. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditierung, Genstilllegung und Gentransfer.
2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

S6. STIMULANZIEN

Innerhalb des Wettkampfes verboten

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen mit Ausnahme derjenigen in der Klasse S6.a, die nichtspezifische Substanzen sind.

Substanzen mit Missbrauchspotential in diesem Abschnitt: Cocain und Methylenedioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“)

Alle Stimulanzien, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören

a. Nichtspezifische Stimulanzien:

Adrafinil;
Amfepramon;
Amfetamin;
Amfetaminil;
Amiphenazol;
Benfluorex;
Benzylpiperazin;
Bromantan;
Clobenzorex;
Cocain;
Cropropamid;
Crotetamid;
Fencamin;
Fenetyllin;
Fenfluramin;
Fenproporex;
Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)];
Furfenorex;
Lisdexamfetamin;
Mefenorex;
Mephentermin;
Mesocarb;
Metamfetamin(D-);
p-Methylamfetamin;
Modafinil;
Norfenfluramin;
Phendimetrazin;
Phentermin;
Prenylamin;
Prolintan.

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

b. Spezifische Stimulanzen

Dazu gehören unter anderem

3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin);
4-Fluormethylphenidat;
4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin);
4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin);
5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin);
Benzfetamin;
Cathin**;
Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon;
Dimetamfetamin (Dimethylamfetamin);
Ephedrin***;
Epinephrin**** (Adrenalin);
Etamivan;
Ethylphenidat;
Etilamfetamin;
Etilefrin;
Famprofazon;
Fenbutrazat;
Fencamfamin;
Heptaminol;
Hydrafinil (Fluorenol);
Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin);
Isomethepten;
Levmetamfetamin;
Meclofenoxat;
Methylendioxymethamfetamin;
Methylephedrin***;
Methylnaphthidat [((±)-Methyl-2-(naphthalene-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat];
Methylphenidat;
Nikethamid;
Norfenefrin;
Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin);
Octopamin;
Oxilofrin (Methylsynephrin);
Pemolin;
Pentetrazol;
Phenethylamin und seine Derivate;
Phenmetrazin;
Phenpromethamin;
Propylhexedrin;
Pseudoephedrin*****;
Selegilin;
Sibutramin;
Strychnin;
Tenamfetamin (Methylendioxyamfetamin);
Tuaminoheptan

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Hiervon ausgenommen sind

- Clonidin;
- Imidazolinderivate für die dermatologische, nasale oder ophthalmische Anwendung (zB Brimonidin, Clonazolin, Fenoxazolin, Indanazolin, Naphazolin, Oxymetazolin, Xylometazolin) und die in das Überwachungsprogramm für 2022* aufgenommenen Stimulanzien.

* Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2022 aufgenommen und gelten nicht als *verbotene Substanzen*.

** Cathin (D-Norpseudoephedrin) und sein L-Isomer: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

*** Ephedrin und Methylephedrin: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

**** Epinephrin (Adrenalin): nicht verboten bei der lokalen Verabreichung, zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch, oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.

***** Pseudoephedrin: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

S7. NARKOTIKA

Innerhalb des Wettkampfes verboten

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Substanzen mit Missbrauchspotential in diesem Abschnitt: Diamorphin (Heroin)

Die folgenden Narkotika, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten:

Buprenorphin;
Dextromoramid;
Diamorphin (Heroin);
Fentanyl und seine Derivate;
Hydromorphon;
Methadon;
Morphin;
Nicomorphin;
Oxycodon;
Oxymorphon;
Pentazocin;
Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Innerhalb des Wettkampfes verboten

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen

Substanzen mit Missbrauchspotential in diesem Abschnitt: Tetrahydrocannabinol (THC)

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, zum Beispiel

- in Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten;
- natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs);
- synthetische Cannabinoide, welche die Wirkungen von THC nachahmen.

Hiervon ausgenommen ist

- Cannabidiol.

S9. GLUCOCORTICOIDE

Innerhalb des Wettkampfes verboten

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie auf jeglichem injizierbaren, oralen [einschließlich oromukosalen (zum Beispiel bukkalen, gingivalen, sublingualen)] oder rektalen Weg verabreicht werden.

Dazu gehören unter anderem

Beclometason;
Betamethason;
Budesonid;
Ciclesonid;
Cortison;
Deflazacort;
Dexamethason;
Fluocortolon;
Flunisolid;
Fluticason;
Hydrocortison;
Methylprednisolon;
Momentason;
Prednisolon;
Prednison;
Triamcinolon Acetonid.

Hinweis:

Andere Verabreichungsarten (einschließlich inhalativ und topisch: dental-intrakanalär, dermal, intranasal, ophthalmologisch und perianal) sind nicht verboten, wenn sie im Rahmen der vom Hersteller empfohlenen Dosen und medizinischen Indikationen angewendet werden.

P1. BETABLOCKER

In bestimmten Sportarten verboten

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Betablocker sind in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten; außerhalb von Wettkämpfen auch, sofern angegeben(*):

- Billard (alle Disziplinen) (WCBS)
- Bogenschießen (WA)*
- Darts (WDF)
- Golf (IGF)
- Motorsport (FIA)
- Schießen (ISSF, IPC)*
- Skifahren/Snowboarding (FIS) im Skispringen, Freestyle aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Unterwassersport (CMAS) in allen Unterdisziplinen des Freitauchens, Speerfischens und Zielschießens.

* Auch außerhalb von Wettkämpfen verboten.

Dazu gehören unter anderem

Acebutolol;
Alprenolol;
Atenolol;
Betaxolol;
Bisoprolol;
Bunolol;
Carteolol;
Carvedilol;
Celiprolol;
Esmolol;
Labetalol;
Metipranolol;
Metoprolol;
Nadolol;
Nebivolol;
Oxprenolol;
Pindolol;
Propranolol;
Sotalol;
Timolol.

